

## Zulassungsvoraussetzung zur Listung als proKlima-Qualitätssicherer „Passivhaus-Nichtwohngebäude“



Zulassungsberechtigt sind alle von Handels-, Liefer- und Produktionsinteressen unabhängigen Personen.

Vorausgesetzt werden überdurchschnittliche Fachkenntnisse zum Passivhaus-Standard sowie praktische Erfahrungen in der Planung von Passivhaus-Nichtwohngebäuden. Zugelassen werden nur Personen, die in der Lage sind, unterschiedlichste Konstruktionen und anlagentechnische Lösungen physikalisch fundiert zu bewerten und hocheffiziente Lösungen vorzuschlagen.

Einzureichende Nachweise:

1. Referenzliste von Nichtwohngebäude-Projekten, die der Bewerber planerisch verwirklicht hat, mit Angabe des Leistungsumfangs
2. Referenzliste von Nichtwohngebäude-Projekten, für die der Bewerber qualitätssichernd tätig war, mit Angabe des Leistungsumfangs
3. Für drei ausgewählte Projekte, mindestens ein Passivhaus-Nichtwohngebäude: Bauliche und/oder anlagentechnische Ausführungs- und Detailplanung
4. Für drei ausgewählte Projekte, mindestens ein Passivhaus-Nichtwohngebäude: Passivhaus-Projektierungen nach PHPP (in elektronischer Form)

Über die Listung für die Qualitätssicherung „Nichtwohngebäude“ wird nach Einreichung und Prüfung der erforderlichen Nachweise und Durchführung eines Vorstellungstermins entschieden. Statt Vorlage von Nachweisen zu Nr. 1, 3 und 4 kann alternativ die Zulassung über die Vorlage des Zertifikates „Zertifizierter Passivhaus-Planer / -Berater“ und das Absolvieren eines Vertiefungs-Moduls „PHPP Advanced Nichtwohngebäude“ o.ä. erfolgen.

proKlima behält sich eine erneute Prüfung und ggf. Aktualisierung der Zulassungsberechtigung vor.

Sollten sich nach Aufnahme auf die proKlima-Liste Qualitätssicherung „Passivhaus-Nichtwohngebäude“ begründete Zweifel an der Eignung ergeben, kann die Listung widerrufen werden. Ein Widerruf der Listung wird schriftlich mitgeteilt.